



## Rundschreiben 11/2023

### Glittern verboten!?

Zur Verringerung von Mikroplastik in der Umwelt hat die EU eine Verordnung verabschiedet, nach der die Verwendung und der Verkauf von losem Glitter/Glitzer verboten bzw. eingeschränkt wird. Die Regelung greifen bereits seit 17.10.2023. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen für den gärtnerischen und floristischen Bereich, aus Sicht der Branchenverbände, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Lagerbeständen.

Aktuell gilt, dass die Ware die vor dem 17.10.2023 in den Verkehr gebracht wurde, also z.B. auch von Ihnen für die Weihnachts- und Adventsdeko gekauft wurde, noch abverkauft werden kann.

Setzen Sie den Glitter auf Ihren Werkstücken ein, ist aber zu beachten, dass grundsätzlich die Verwendung von losem Glitter auf Produkten, also z.B. auf Pflanzen, Gestecken etc. verboten ist, wenn eine Freisetzung erfolgen kann. Glitter darf also z.B. auf den Werkstücken nur noch eingesetzt werden, wenn diese Freisetzung z.B. durch die Verwendung von Klebern verhindert wird.

Auch hier greift eine Übergangsregelung: Produkte (also in unserem Fall z.B. Werkstücke oder geglitterte Pflanzen), die vor dem Stichtag 17.10.2023 gehandelt wurden, dürfen noch abverkauft werden. Medial wird dieses Verbot aktuell „breit getreten“, dabei aber eher im Bereich der Kosmetikprodukte, bei Nagelstudios und der zukünftigen Nutzung von Kunstrasen-Sportplätzen. Es wird somit nicht ausgeschlossen sein, dass auch in unseren Betrieben Sie und Ihre Mitarbeiter\*innen von Kunden und Kundinnen bei geglitterten oder mit Kunstschnee besprühten Dekoartikeln diesbezüglich angesprochen werden.

### Angebot:

#### Zu Verkaufen:

3.800 gute Gernert-Paletten für den 10,5 - 11er Topf,  
Preisvorstellung 0,30 € + MwSt.  
Tel.: 0174 9138367



### Zulassungsänderungen von Pflanzenschutzmitteln

Das Herbizid Venzar 500SC (007725-00, 500 g Lenacil/l) hat eine Zulassung nach Artikel 51 erhalten:

- Zierpflanzen
- im Gewächshaus (auf vollständig versiegelten Flächen)
- während der Vegetationsperiode
- Topf- und Containerkulturen
- gegen Moose
- max. 1 x 1,0 l/ha in 150-600 l Wasser/ha **ODER** max. 2 x 0,5 l/ha in 150-600 l Wasser/ha (Abstand 7-14 Tage)

**NG367:** Für Kulturverfahren auf versiegelten Flächen entfallen die Vorgaben der Anwendungsbestimmung NG360: "Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 500 g Lenacil pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden."

**SF275-EV:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung bis Ende der Vegetationsperiode oder Ende der Kulturführung lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

**SF276-14ZB:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

Ihre Berater  
Josef Baumann,  
Jan Behrens